

1. Geltungsbereich, Zustandekommen des Mandats, Gegenstand der Tätigkeit

1.1. ¹Der Auftrag kommt mit Marc Weidner, handelnd unter Centurion Intelligence Consulting Agency, zustande und richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. ²Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitarbeiter, freie Mitarbeiter oder fachkundige Dritte zur Auftragsbefriedigung einzusetzen, soweit dem keine ausdrückliche Vereinbarung entgegensteht. ³Zusätzliche Kosten für Dritte werden nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechnet.

1.2. ¹Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten für sämtliche, auch künftige Aufträge / Mandate mit der Mandantschaft, soweit nichts anderes vereinbart wird. ²Die Bedingungen dienen der Regelung einiger Inhalte des Mandatsverhältnisses, das sich im Übrigen aber nach dem Inhalt des konkreten Auftrages richtet.

1.3. ¹Soweit Verträge oder Angebote der Centurion Intelligence Consulting Agency schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Mandatsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen Mandatsbedingungen vor.

1.4. ¹Änderungen dieser AMB gelten nur für künftige Aufträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. ²Für laufende Mandate gelten Änderungen nur, wenn die Mandantschaft ihnen in Textform zustimmt oder die Parteien eine entsprechende Änderungsvereinbarung treffen. ³Das Recht zur Kündigung laufender Dauerschuldverhältnisse nach den vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

1.5. ¹Durch das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax) oder das Hinterlassen einer Nachricht auf einem Anrufbeantworter bzw. einer anderen Mailbox kommt ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Centurion Intelligence Consulting Agency nicht zustande. ²Das Mandatsverhältnis kommt erst zustande mit der Annahme des Auftrags durch die Centurion Intelligence Consulting Agency, welche bis dahin in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei ist.

1.6. ¹Hat die Centurion Intelligence Consulting Agency dem Mandanten auf dessen Anfrage hin ein Angebot – insbesondere auch zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung – unterbreitet, dann ist dieses für den im Angebot genannten Zeitraum bindend, längstens jedoch für vierzehn Tage. ²Ein vergütungspflichtiges Mandatsverhältnis kommt dann zustande, wenn der Mandant das unterbreitete Angebot annimmt. ³In diesem Falle wird die Centurion Intelligence Consulting Agency dem Mandanten den Gegenstand und Inhalt des geschlossenen Vertrages binnen angemessener Frist, spätestens für Ausführung der Dienstleistung in Schrift- oder Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Fax) bestätigen und den Vertragstext, der dem Mandanten auf Anfrage erneut übersandt wird, zur Akte speichern oder nehmen.

1.7. ¹Gegenstand des Mandats ist die vereinbarte Leistung, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges. ²Vergleiche hierzu auch Ziffer 6.

2. Abgrenzung Rechtsanwälte & Steuerberater, Sprache, Zeit

2.1. **¹Rechtliche und / oder steuerliche Beraterleistungen werden durch die Auftragnehmer der Centurion Intelligence Consulting Agency ausdrücklich nicht erbracht. ²Etwaige steuerliche oder rechtliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) auf eigene Veranlassung klären zu lassen und etwaige Gestaltungsanforderungen der Centurion Intelligence Consulting Agency unaufgefordert mitzuteilen.**

2.2. ¹Soweit eine rechtliche oder steuerliche Beratung erforderlich ist, hat die Mandantschaft diese eigenständig durch hierzu befugte Berufsträger einzuholen. ²Eine Abstimmung mit solchen Beratern erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Freigabe des Auftraggebers.

2.3. ¹Die ausschließliche Geschäfts- und Korrespondenzsprache ist deutsch. ²Sind Vertragstexte auch in nichtdeutscher Sprache vorhanden, ist für die Rechtsbeziehung der Parteien – soweit vorhanden – ausschließlich die deutsche Vertragsversion maßgeblich.

2.4. ¹Eine Haftung für Übersetzungsfehler ist – unbeschadet einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

2.5. ¹Soweit im Auftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, beziehen sich Fristen, Bürozeiten, Zahlungsfristen und Zuschlagszeiträume auf die in der jeweils einbezogenen Preisliste angegebene Zeitzone.

2.6. ¹Für Zahlungsfristen gelten die in der Preisliste bezeichneten Bankarbeitstage und Zeitonenregelungen. ²Gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers sowie TARGET2-/TIPS-Schließtage gelten nicht als Bankarbeitstage, soweit sie die Zahlungsabwicklung betreffen.

3. Mitwirkung der Mandantschaft

3.1. ¹Die Mandantschaft ist verpflichtet, den Auftragnehmer über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen, Schriftstücke und Daten rechtzeitig in geordneter Form vorzulegen. ²Dies betrifft auch Tatsachen und Unterlagen, die erst während des laufenden Mandats bekannt werden bzw. zur Verfügung stehen und die Bearbeitung beeinflussen können. ³Die Centurion Intelligence Consulting Agency kann den Angaben des Mandanten grundsätzlich vertrauen und diese bei der Mandatsbearbeitung zugrunde legen, ohne diese selbst nachprüfen zu müssen. ⁴Vergleiche hierzu auch Ziffer 3.7.

3.2. ¹Sämtliche Fragen des Auftragnehmers über Angelegenheiten der Mandantschaft werden möglichst vollständig, zutreffend und unverzüglich beantwortet. ²Der Auftragnehmer wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein können.

3.3. ¹Der Auftragnehmer wird unaufgefordert, ungefragt und frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das gemeinsame Projekt sein können.

3.4. ¹Die Mandantschaft prüft übermittelte Berichte, Entwürfe und Arbeitsergebnisse unverzüglich auf erkennbare sachliche Unrichtigkeiten, fehlende Informationen und offensichtliche Übermittlungsfehler. ²Einwendungen sollen innerhalb von zehn Tagen nach Zugang in Textform mitgeteilt werden. ³Gesetzliche Rechte der Mandantschaft bleiben unberührt.

3.5. ¹Führt der Auftragnehmer Arbeiten im Betrieb der Mandantschaft durch, so stellt diese angemessen ausgestattete Arbeitsräume unentgeltlich zur Verfügung.

3.6. ¹Wenn die von dem Auftragnehmer übernommenen Aufgaben Arbeiten vom Auftragnehmer an oder mit EDV-Geräten der Mandantschaft mit sich bringen, wird die Mandantschaft rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten des Auftragnehmers auf eigene Kosten eine aktuelle und leicht rekonstruierbare Sicherung der Daten sicherstellen.

3.7. ¹Soweit im Auftrag keine abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle von der Mandantschaft mitgeteilten Tatsachen und Zahlenangaben als richtig zugrunde zu legen.

3.8. ¹Die Mandantschaft ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Äußerungen und Mitteilungen des Auftragnehmers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

3.9. ¹Die Mandantschaft ist verpflichtet, etwaige Änderungen der Zustelladresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, etc. unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen. ²Bis zur Änderungsmitteilung gelten Zustellungen bzw. Zustellversuche an die letzte bekannte Adresse und / oder Telekontakte als ordnungsgemäß bewirkt.

3.10. ¹Soweit Schäden oder Fehler wesentlich darauf beruhen, dass die Mandantschaft unrichtige, unvollständige oder verspätete Informationen, Unterlagen oder Daten bereitgestellt hat, haftet der Auftragnehmer hierfür nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hätte die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bei pflichtgemäßer Bearbeitung erkennen müssen oder eine eigenständige Prüfung war ausdrücklich vereinbart.

3.11. ¹Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall die Mandantschaft führen. ²Der Auftragnehmer übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden der Mandantschaft, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß Ziffer 3.6. beruhen.

3.12. ¹Soweit die Mandantschaft dem Auftragnehmer einen Faxanschluss und / oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, sichert sie zu, dass mandatsbezogene Informationen ohne Einschränkung zugesendet werden können und die Fax- und / oder E-Mail-Eingänge regelmäßig geprüft werden.

3.13. ¹Der Mandantschaft ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails und / oder Telefaxsendungen generell nur eingeschränkte Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleistet ist.



Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)
Centurion Intelligence Consulting Agency (Inh. Marc Weidner)
(nachfolgend Auftragnehmer)

4. Leistungsverzug

4.1. ¹Der Auftragnehmer kommt mit seinen Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. ²Nicht zu vertreten hat der Auftragnehmer beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Auftragnehmers der Centurion Intelligence Consulting Agency, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragschluss nicht vorhersehbar waren und die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. ³Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung, Lockdown, Zusammenbruch der Energieversorgung, Lieferschwierigkeiten bedingt durch Störungen der globalen Lieferketten und ähnliche Umstände, von denen die Centurion Intelligence Consulting Agency mittelbar oder unmittelbar oder auch nur mittelbar durch mittelbar betroffene Unterauftragnehmer betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der Centurion Intelligence Consulting Agency verursacht worden sind.

4.2. ¹Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die Centurion Intelligence Consulting Agency berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, um die Dauer der Verhinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. ²Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Ziffer 4.1. die Leistung der Centurion Intelligence Consulting Agency dauerhaft unmöglich, so wird die Centurion Intelligence Consulting Agency von ihren Vertragspflichten frei.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung

5.1. ¹Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit gemäß dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. ³Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich die Centurion Intelligence Consulting Agency gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, grundsätzlich nur äußern, wenn die Mandantschaft die Centurion Intelligence Consulting Agency vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat. ⁴Die Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Centurion Intelligence Consulting Agency auch ihren Mitarbeitern auferlegt und wird alle von ihr zur Durchführung des Mandats eingesetzten Personen auf Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Auskunft besteht, eine gerichtliche oder behördliche Anordnung vorliegt oder die Offenlegung zur Wahrung eigener berechtigter Interessen, insbesondere zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, erforderlich ist.

5.2. ¹Soweit zur Durchführung des Auftrags eine Abstimmung mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern des Auftraggebers erforderlich ist, erfolgt diese nur auf Grundlage einer gesonderten Freigabe der Mandantschaft und unter Beachtung der jeweils geltenden Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten. ²Diese Berater werden nicht Erfüllungsgehilfen der Centurion Intelligence Consulting Agency, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

5.3. ¹Beide Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten haben und die ihnen als vertraulich bezeichnet wurden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. ²Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder dem anderen Vertragspartner vor deren Übermittlung nachweislich bereits bekannt waren oder der Vertragspartner einer Bekanntgabe vorher zugestimmt hat, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten streng geheim behandeln. ³Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. ⁴Gleiches gilt für den Inhalt dieser Bestimmungen.

5.4. ¹Die Parteien werden bei der projektbezogenen Kommunikation und Datenverarbeitung nach Möglichkeit Dienste einsetzen, die eine Verarbeitung innerhalb der EU / des EWR oder auf Grundlage geeigneter datenschutzrechtlicher Garantien gewährleisten. ²Die Mandantschaft informiert die Centurion Intelligence Consulting Agency unverzüglich, wenn diese projektbezogene Daten über Dienste verarbeitet oder übermittelt, bei denen ein Drittstaatentransfer nicht ausgeschlossen werden kann. ³Besondere Anforderungen an Verschlüsselung, Übermittlungswege oder Dienstleister sind im Auftrag gesondert zu vereinbaren.

6. Haftung

6.1. ¹Vertragspartner der Mandantschaft ist Marc Weidner, handelnd unter Centurion Intelligence Consulting Agency.

6.2. ¹Eine vertragliche persönliche Haftung von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder sonstigen Leistungserbringern besteht nicht, soweit gesetzlich zulässig. ²Eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

6.3. ¹Die Centurion Intelligence Consulting Agency haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.4. ¹Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Centurion Intelligence Consulting Agency nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. ²Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

6.5. ¹In den Fällen einfacher Fahrlässigkeit nach Ziffer 6.4. ist die Haftung bei Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf EUR 3.000.000,00 je Schadensfall und EUR 9.000.000,00 je Versicherungsjahr.

6.6. ¹Für Sachschäden ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf EUR 10.000.000,00 je Schadensfall und EUR 30.000.000,00 je Versicherungsjahr.

6.7. ¹Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

6.8. ¹Mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen gilt als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

6.9. ¹Bei höherem Haftungs- oder Schadensrisiko besteht die Möglichkeit einer gesonderten Einzelversicherung auf Kosten des Auftraggebers. ²Diese muss vor Beginn der betroffenen Tätigkeit gesondert in Textform vereinbart werden.

6.10. ¹Arbeitsergebnisse, Berichte, Gutachten, Stellungnahmen und sonstige berufliche Äußerungen sind ausschließlich für die Mandantschaft und den vereinbarten Auftragszweck bestimmt. ²Eine Haftung gegenüber Dritten besteht nur, wenn die Centurion Intelligence Consulting Agency der Weitergabe an den jeweiligen Dritten und der Einbeziehung dieses Dritten in den Schutzbereich des Auftrags zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

6.11. ¹Fermündlich, mündlich oder über Messenger erteilte Auskünfte und Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie nachträglich in Textform bestätigt wurden. ²Eine Haftung für nicht bestätigte Auskünfte ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

6.12. ¹Ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher, steuerlicher, organisatorischer oder sonstiger Erfolg der Beratung wird nicht geschuldet, soweit dieser nicht ausdrücklich in Textform als geschuldeter Erfolg vereinbart wurde.

7. Vergütung, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht, Urheberrecht

7.1. ¹Die Vergütung des Auftragnehmers (Honorare, Auslagen, Spesen, Reisekosten, Wegekosten, etc.) bemisst sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und / oder nach den individuellen Honorarvereinbarungen auf Stunden- oder Tagesbasis oder in Form einer Pauschale. ²In allen Fällen werden schriftliche Vergütungsvereinbarungen geschlossen. ³Im Weiteren gelten ergänzend die bei Auftragserteilung einbezogenen Allgemeinen Vergütungsbedingungen (AVB).

7.2. ¹Neben der vereinbarten Vergütung wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer berechnet, soweit eine solche geschuldet ist. ²Bei Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens erfolgt die Rechnungsstellung ohne Ausweis von Umsatzsteuer mit Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

7.3. ¹Entsteht wegen einer nachträglichen Änderung der Aufgabenstellung oder wegen verspäteter oder unzureichender Zulieferung durch die Mandantschaft oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für die Auftragnehmer ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits- und Wegezeit, dann wird dieser Mehraufwand von der Mandantschaft mit dem vertraglich festgelegten Kostensatz vergütet. ²Gleiches gilt, soweit Mängel der von den Auftragnehmern erbrachten Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere durch Fehler in den Unterlagen oder Daten, die die Auftragnehmer von der Mandantschaft erhalten haben

7.4. ¹Reisekosten werden gegenüber der Mandantschaft nach den bei der Centurion Intelligence Consulting Agency gültigen Reisekostenrichtlinien in Rechnung gestellt. ²Reisekosten werden der Mandantschaft vor dem Anfall angezeigt und müssen von diesem schriftlich bestätigt werden.



7.5. ¹Die Centurion Intelligence Consulting Agency wird der Mandantschaft für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen zugehen lassen, in denen Personalleistungen, Reisekosten, sonstige Kosten sowie, soweit geschuldet und auszuweisen, Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden.

7.6. ¹Auch die telefonische Beratung ist – sofern es sich um eine gebührenpflichtige Leistung handelt und nicht lediglich um eine nicht liquidierbare Gefälligkeits Auskunft – gebührenpflichtig.

7.7. ¹Der Auftragnehmer erfasst die auf den jeweiligen Auftrag verwendeten Zeiten, sofern eine Vergütung nach Stunden vereinbart ist. ²Die Mandantschaft erhält Einblick in die den jeweiligen Auftrag betreffenden Aufzeichnungen.

7.8. ¹Die Mandantschaft ist grundsätzlich verpflichtet, auf Anforderung einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung der Auftragnehmer zu begleichen. ²Die Mandatsbearbeitung ist von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig. ³Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

7.9. ¹Für Fälligkeit, Zahlungsfristen, Verzug, Skonto, Vorschüsse, Auslagen, Abrechnungstaktung und sonstige Vergütungsfragen gelten ergänzend die bei Auftragserteilung einbezogenen Allgemeinen Vergütungsbedingungen (AVB) sowie die Preisliste Dienstleistungen Geschäftskunden (GK), soweit individuell nichts Abweichendes vereinbart wurde.

7.10. ¹Der Auftragnehmer darf eingehende Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zunächst auf offene Honorarforderungen verrechnen.

7.11. ¹Bis zur vollständigen Erfüllung fälliger Vergütungsansprüche hat der Auftragnehmer, soweit gesetzlich zulässig, ein Zurückbehaltungsrecht an eigenen Arbeitsergebnissen. ²Ein Zurückbehaltungsrecht an von der Mandantschaft bereitgestellten Originalunterlagen, Zugangsdaten oder Datenbeständen besteht nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist und keine überwiegenden berechtigten Interessen der Mandantschaft entgegenstehen.

7.12. ¹Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen gehen, soweit individuell nichts Abweichendes vereinbart wurde, erst nach vollständiger Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung auf die Mandantschaft über. ²Bis zur vollständigen Zahlung ist die Mandantschaft nur zur internen Prüfung der Arbeitsergebnisse berechtigt. ³Ein Anspruch auf Herausgabe von Entwürfen, Arbeitsdateien, Rohdaten, internen Notizen oder sonstigen Zwischenergebnissen besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

7.13. ¹Die Mandantschaft erhält an den vollständig bezahlten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene interne Geschäftszwecke sowie zur Weitergabe an verbundene Unternehmen, Berater, Versicherer, Auditoren, Behörden und Dienstleister, soweit dies zur Umsetzung, Prüfung, Verteidigung oder Dokumentation des Auftragszwecks erforderlich ist und die Empfänger zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

7.14. ¹Mit eigenen Ansprüchen gegen die Auftragnehmer kann die Mandantschaft nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.15. ¹Eine persönliche Haftung von Organmitgliedern, Geschäftsführern oder Vertretern der Mandantschaft besteht nur, soweit diese ausdrücklich und gesondert in Textform eine persönliche Garantie, Bürgschaft oder einen Schuldbeitritt übernehmen.

7.16. ¹Wenn die Centurion Intelligence Consulting Agency in derselben Angelegenheit auftragsgemäß für mehrere Mandanten tätig ist, dann schulden letztere die vereinbarte Vergütung als Gesamtschuldner.

8. Kündigung und Vergütungsanspruch bei Kündigung

8.1. ¹Zeitlich oder sachlich begrenzte Einzelaufträge enden mit vollständiger Leistungserbringung und Abrechnung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. ²Dauerschuldverhältnisse können, soweit individuell nichts Abweichendes vereinbart wurde, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. ³Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ⁴Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sowie bereits verbindlich eingegangene, nicht stornierbare Fremdkosten zu vergüten.

8.2. ¹Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

9. Speicherung und Verarbeitung von Daten

9.1. ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Auftrags, der einbezogenen Datenschutzbestimmungen (ADB) und, soweit erforderlich, einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. ²Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit sie zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist, eine gesetzliche Pflicht besteht, die Mandantschaft zugestimmt hat oder ein geeigneter vertraglicher Rahmen einschließlich Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen besteht.

10. Werkverträge

10.1. ¹Sofern es sich bei dem Auftrag um eine Werkleistung handelt, hat die Mandantschaft einen Anspruch auf Nachbesserung wegen etwaiger Mängel der Leistung des Auftragnehmers, soweit diese Mängel wesentlich und von dem Auftragnehmer zu vertreten sind. ²Der Anspruch auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn die Nachbesserung unmöglich oder wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Auftragnehmer erfordern würde. ³In diesem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

10.2. ¹Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss von der Mandantschaft unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, spätestens sechs Monate nach Lieferung bzw. Beendigung der beanstandeten Tätigkeit.

11. Verjährung

11.1. ¹Ansprüche der Mandantschaft auf Schadensersatz aus und / oder im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und der Centurion Intelligence Consulting Agency bestehenden Mandatsverhältnis verjähren in zwölf Monaten. ²Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Mandantschaft Kenntnis erlangt hat von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. ³Unabhängig von einer solchen Kenntnis des Mandanten tritt die Verjährung jedoch spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Mandats ein.

11.2. ¹Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Centurion Intelligence Consulting Agency oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

11.3. ¹Eine Verlängerung der Verjährungsfrist über die gesetzlichen Verjährungsfristen hinaus ist ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, AGB des Mandanten

12.1. ¹Für Auftraggeber mit Sitz in Deutschland gilt deutsches Recht. ²Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.

12.2. ¹Für Auftraggeber mit Sitz in Portugal gilt portugiesisches Recht. ²Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.

12.3. ¹Für Auftraggeber mit Sitz in anderen Staaten werden anwendbares Recht und Gerichtsstand im jeweiligen Auftrag gesondert vereinbart. ²Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

12.4. ¹Erfüllungsort für Zahlungen ist Lissabon, Portugal. ²Für Zahlungsfristen gelten die in der Preisliste bezeichneten Bankarbeitstage und Zeitonenregelungen.

12.5. ¹Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mandantschaft werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt. ²Der Vorrang individuell ausgehandelter Vereinbarungen bleibt unberührt.

13. Schriftformerfordernis

13.1. ¹Änderungen und Ergänzungen sollen zu Nachweiszwecken in Textform erfolgen. ²Der Vorrang individuell ausgehandelter Vereinbarungen bleibt unberührt.

14. Änderungsvorbehalt, Salvatorische Klausel, Sonstiges

14.1. ¹Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Auftrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. ²Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon der übrige Bestand der vereinbarten Allgemeinen Mandatsbedingungen und insbesondere der erteilte Auftrag selbst nicht berührt. ³Die



unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine dem Vertragszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

14.2. ¹Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrages aus anderen Gründen der §§ 305 - 310 BGB unwirksam, so wird die unwirksame Bestimmung von den Vertragsparteien durch eine solche wirksame ersetzt, die in rechtlich zulässiger Weise dem rechtlich und wirtschaftlich Gewolltem möglichst nahekommt.

14.3. ¹Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des jeweiligen Mandatsvertrages aus anderen Gründen der §§ 305 - 310 BGB unwirksam sind oder werden und / oder sich die Centurion Intelligence Consulting Agency und der Mandant in einem ergänzungsbedürftigen Punkt unbeabsichtigt nicht geeinigt haben (Vertragslücke) und sich im Gesetz hierzu keine Regelung findet.

14.4. ¹Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen bestehen aus vier Seiten.

14.5. ¹Soweit für den jeweiligen Auftrag einschlägig und bei Auftragserteilung einbezogen, gelten ergänzend die Allgemeinen Datenschutzbestimmungen (ADB), die Allgemeinen Vergütungsbedingungen (AVB), die Preisliste Dienstleistungen Geschäftskunden (GK) sowie besondere Nutzungsbedingungen für einzelne Dienste in der bei Auftragserteilung gültigen Fassung.

14.6. ¹Änderungen dieser AMB gelten nur für künftige Aufträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. ²Für laufende Mandate gelten Änderungen nur, wenn der Auftraggeber ihnen in Textform zustimmt oder die Parteien eine entsprechende Änderungsvereinbarung treffen. ³Das Recht zur Kündigung laufender Dauerschuldverhältnisse nach den vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

14.7. ¹Weitere Abreden bestehen nicht.

15. Identifikationsnummern

15.1. ¹Uns wurde seitens der [IANA](#) folgende [OID](#) zugewiesen:

1.3.6.1.4.1.59634

15.2. ¹Uns wurde seitens der GS1 Germany GmbH folgende [GLN](#) zugewiesen:

426242544 000 7

15.3. ¹Unsere zugeteilte Umsatzsteuer ID lautet:

PT307086887

./.

